



Teilrevision des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT)

Fragen & Antworten

16. September 2019

INHALT

1.	Das Wichtigste im Überblick	3
2.	Entflechtung und Neuordnung der Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO)	3
3.	Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)	3
3.1	Was wird mit der Teilrevision des GKAT konkret erreicht?	3
3.2	Konkrete Änderungen	4
3.3	Wofür werden die Mehreinnahmen aus der Kurtaxe verwendet?	5
3.4	Fazit zum neuen Finanzierungssystem bzw. zur Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)	5
3.5	Gästekarten	6
4.	Neuorganisation der Tourismusabteilung Klosters	6
5.	Wie sieht die neue Rechnung ab 1. November 2019 aus?	7

1. Das Wichtigste im Überblick

Nach der Ablehnung der «Neue Tourismusfinanzierung (NTF)» vom 27. November 2016 setzte der Gemeindevorstand die Tourismuskommission «Klosters 2018» ein um potentielle Lösungsvorschläge für eine Verbesserung der Tourismusfinanzierung zu erarbeiten. Ziel war dabei eine Korrektur der veralteten, seit Jahren nicht mehr kostendeckenden Tourismusfinanzierung und die Gewährleistung einer soliden Basis, um die anfallenden Tourismuskosten künftig nachhaltig zu decken. Ein weiteres Ziel war die im Tourismus markant veränderten Rahmenbedingungen aufzufangen, sowie die Leistungen im Tourismus in Klosters weiter zu entwickeln.

Volksabstimmung vom 30. Juni 2019

Die Klosterser Stimmbevölkerung hat die Teilrevision des Kurtaxengesetzes (GKAT) am 30. Juni 2019 **mit 78% Ja-Stimmen** angenommen.

2. Entflechtung und Neuordnung der Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO)

Die für die neue Tourismusfinanzierung vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen es Klosters-Serneus, sich touristisch nachhaltig weiterzuentwickeln. Das Ziel lautet, vernünftige Finanzstrukturen und Nachhaltigkeit für alle Wirtschaftszweige zu schaffen.

Dabei werden die Beiträge, welche durch die Tourismusorganisation an die touristische Infrastruktur der Gemeinde Klosters-Serneus geleistet werden, plafoniert. Mit dieser Massnahme wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass der Tourismus Klosters bisher im Vergleich mit anderen Destinationen einen überdurchschnittlich hohen Beitrag an die touristischen Infrastrukturen der Gemeinde entrichtet hat.

3. Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)

Grundsätzlich erfolgte eine Angleichung der Tarife und Taxarten der Kurtaxe an bestehende etablierte Tourismusorte. Hotels und kommerzielle Ferienwohnungsvermieter liefern ihre Abgaben auch künftig auf Basis der tatsächlich verkauften Logiernächte ab. Die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen und -häusern bezahlen neu eine Bettenpauschale, welche gestützt auf die Anzahl Zimmer bzw. darauf angerechneten Betten pro Einheit berechnet wird. Weiterhin sind **Kurtaxengelder nur zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für die Gäste geschaffen und von diesen in überwiegenden Mass benützt werden**, nicht dagegen für die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeausgaben. Marketingmassnahmen sind ebenfalls nicht aus Kurtaxengeldern, sondern aus der Tourismusförderungsabgabe (TFA) zu finanzieren.

3.1 Was wird mit der Teilrevision des GKAT konkret erreicht?

Deckung der anfallenden Tourismuskosten: Die anfallenden Tourismuskosten können künftig durch die (Mehr-) Einnahmen aus der Kurtaxe Klosters-Serneus gedeckt werden.

Mehr Mittel generieren, um die heutigen Leistungen aufrecht zu erhalten und eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Tourismus Klosters langfristig sicherzustellen: Ohne eine nachhaltige Verbesserung der Tourismusfinanzierung hätten Leistungen abgebaut werden müssen, was die Attraktivität des Ferienortes vermindert. Mit fatalen Folgen für Betriebsinhaber und Wohnungseigentümer.

Verbesserung der bestehenden Tourismusfinanzierung: Die während den vergangenen Jahren markant veränderten Rahmenbedingungen im Tourismus werden aufgefangen.

Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Tourismusleistungen mittels Neuorganisation der Tourismusabteilung Klosters: Die Leistungen im Tourismus Klosters werden weiterentwickelt. Zu diesem Zweck werden im Rahmen einer Neuorganisation zusätzliche Mitarbeiter mit neuen Aufgaben benötigt. Dabei handelt es sich konkret um einen Geschäftsführer als touristisches «Gesicht», einen Event Manager sowie einen Content Manager.

Sicherstellung Leistungsauftrag zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation für die Abteilung Klosters mit Regelung der dazugehörigen Strukturen, Aufgaben und Kompetenzen: Die für den Tourismus verwendbaren Gelder stammen aus Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, daher wurde die Leistungsverein-

barung für den «Tourismus Klosters» neu direkt zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO) abgeschlossen.

Entflechtung der Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der DDO: Durch die Reduktion auf die Fixbeiträge kann das bisherige Tourismus-Defizit eliminiert werden.

3.2 Konkrete Änderungen

Mit der Gesetzesrevision erfährt das System der Kurtaxen grundlegende Anpassungen. Dabei werden einerseits die Rahmenbeträge für Übernachtungen bei kommerziellen Beherbergern erhöht. Gleichzeitig wird für Ferienwohnungen und -häuser neu eine Bettenpauschale eingeführt, die sich auf die Anzahl Zimmer der Ferienunterkunft stützt (siehe GKAT Art. 6 b) Obligatorische Jahrespauschale). Mit diesem Ansatz kann sichergestellt werden, dass für alle Wohnungen bzw. Häuser der gleichen Kategorie (1-Zimmer/2-Zimmer/3-Zimmer, etc.) gleich viel Kurtaxen entrichtet werden. Das System der Bettenpauschale basierend auf der Anzahl Zimmer löst das nicht mehr zeitgemässe System der Familienpauschale ab und führt zu einer fairen, für alle Beteiligten (Zweitwohnungsbesitzer und Tourismusorganisation) transparenten sowie nachvollziehbaren Bemessung und Kontrolle der Kurtaxe.

Die neuen Ansätze gestalten sich konkret wie folgt:

Kurtaxe pro Person und Nacht für kommerzielle Beherberger:

- Erhöhung der Kurtaxe: **neu CHF 5.50** (ganzjährig gleicher Tarif) (ABGKAT Art. 2 Ordentlicher Tarif)
- **Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr: kurtaxenbefreit** (bisher bis 6 Jahre) (siehe GKAT Art. 3 Befreiung und Ermässigung)

Jahrespauschale für Zweitwohnungsbesitzer:

- Die **Familienpauschale wird durch eine Jahrespauschale** (abhängig von der Bettenzahl) **ersetzt** (siehe KGAT Art. 6 Obligatorische Jahrespauschale):
 - Der **Pauschalbetrag pro Bett und Kalenderjahr beträgt CHF 150.-** (siehe ABGKAT Art. 4 Jahrespauschale).
 - Es werden folgende Bettenzahlen pro Wohnung bzw. Haus gerechnet:
 - a) 1-1.5 Zimmer = 2 Betten: CHF 300.-**
 - b) 2-2.5 Zimmer = 3 Betten: CHF 450.-**
 - c) 3-3.5 Zimmer = 4 Betten: CHF 600.- etc.**
- Die **freiwillige Gästepauschale beträgt neu CHF 50.-** anstelle von bisher CHF 120.- **pro Bett und Jahr** (siehe ABGKAT Art. 5 Freiwillige Gästepauschale)

Jahrespauschalen bisher Familienpauschalen

Ausgangslage Familienpauschalen

Das System der Familienpauschale für die Kurtaxe in Klosters war ein einzigartiges Konstrukt in der Schweiz.

Berechnung Familienpauschale bisher

- **Selbst-Deklaration** CHF 150.– pro Person/Jahr und Familienmitglied unabhängig von der Grösse der Ferienwohnung.

Beispiel 2-Personenhaushalt:

Wohnungsgrösse	Kurtaxe
1-1.5 Zimmer	CHF 300.00
2-2.5 Zimmer	CHF 300.00
3-3.5 Zimmer	CHF 300.00
4-4.5 Zimmer	CHF 300.00
5-5.5 Zimmer	CHF 300.00
6+ Zimmer	CHF 300.00

Unabhängig von der Wohnungsgrössen konnte bisher der gleiche Kurtaxenbetrag entrichtet werden.

Neu Jahrespauschalen

Pauschalierte Kurtaxen, welche gestützt auf die Anzahl Zimmer bzw. Betten einer Ferienunterkunft berechnet werden, haben sich in der Praxis bewährt und werden seit Jahren auch in anderen etablierten Tourismusorten (z.B. Davos, Arosa, Flims, St. Moritz, Scuol oder Vaz/Obervaz bzw. Lenzerheide) erhoben. Mit den vorgesehenen Ansätzen von CHF 150.- pro Jahr und Bett für die obligatorische Jahrespauschale sowie CHF 50.- für die freiwillige Gästepausche wird das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt.

Die Praxis der Erhebung der Kurtaxen basierend auf die Bettenzahl wurde am 15. April 2019 durch einen **Bundesgerichtsentscheid** gestützt.

Vergleich Jahrespauschalen mit anderen Orten

	Klosters	Davos	Pontresina/ St. Moritz	Arosa	Flims
1-1 ½ Zimmer	CHF 300.00	CHF 336.00	CHF 400.00	CHF 465.60	CHF 580.00
2-2 ½ Zimmer	CHF 450.00	CHF 504.00	CHF 600.00	CHF 698.40	CHF 670.00
3-3 ½ Zimmer	CHF 600.00	CHF 672.00	CHF 800.00	CHF 931.20	CHF 940.00
4-4 ½ Zimmer	CHF 750.00	CHF 840.00	CHF 1'000.00	CHF 1'164.00	CHF 1'120.00
5-5 ½ Zimmer	CHF 900.00	CHF 1'008.00	CHF 1'200.00	CHF 1'396.80	CHF 1'570.00
6 und grösser	CHF 1'050.00	CHF 1'176.00	CHF 1'200.00	CHF 1'396.80	CHF 2'220.00

3.3 Wofür werden die Mehreinnahmen aus der Kurtaxe verwendet?

Die Mehreinnahmen werden dazu verwendet, um das bestehende touristische Angebot und die touristische Infrastruktur (Ortsbus, Sport- und Freizeitanlagen, Wanderwege, Loipen, etc.) zu erhalten und weiterzuentwickeln.

3.4 Fazit zum neuen Finanzierungssystem bzw. zur Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)

Die finanzielle Unterdeckung des Tourismus Klosters muss eliminiert werden. Zusätzlich sind die Leistungen im Tourismus Klosters auszubauen. Die bisherige finanzielle Ausgangslage mit einer Unterdeckung erlaubte es nicht, die notwendigen Schritte für die Weiterentwicklung des Tourismus umzusetzen. Eine neue Tourismusfinanzierung und eine Neuorganisation des Tourismus Klosters sind daher dringend notwendig.

Durch die Erhöhung der ordentlichen Kurtaxe für kommerzielle Beherberger und den Wechsel bei Ferienhäusern und -wohnungen von einer Familien- zu einer Jahrespauschale, basierend auf der Bettenzahl (Bettenpauschale), werden Mehreinnahmen generiert, deren Verwendung teilweise bereits im Vorfeld betragsmässig bekannt ist. Folglich entstehen eine grössere Planbarkeit und Effizienz bei der Ausgabenpolitik. Durch die bewusste Entflechtung der Finanzströme und

eine Leistungsvereinbarung, welche neu zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO) geschlossen wird, werden die Erhaltung und ein künftig angestrebter Ausbau von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen sichergestellt (gemäss Art. 11 GKAT) und vor Ort qualitativ gesteigert.

Die Verwendung der Kurtaxe wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Verankerung auch in der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und DDO – jährlich in verständlicher Form dargestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Dies gewährleistet auch die gesetzlich auferlegte Transparenz.

3.5 Gästekarten

Die Kurtaxe wird basierend auf der Wohnungsgrösse erhoben. Für jede im gleichen Haushalt (Wohnsitz) des Eigentümers lebende Person sowie wirtschaftlich abhängige Kinder erhält der Eigentümer je eine **persönliche Gästekarte** ausgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Gäste analog zur Anzahl Betten eine freiwillige, **übertragbare Gästekarte** zu lösen. Pro Jahr und Bett beträgt diese CHF 50.– (bisher CHF 120.–).

Beispiel

- 1-1½-Zimmer-Wohnung: maximal 2 übertragbare Gästekarten
- 2-2½-Zimmer-Wohnung: maximal 3 übertragbare Gästekarten
- 3-3½-Zimmer-Wohnung: maximal 4 übertragbare Gästekarten
- 4-4½-Zimmer-Wohnung: maximal 5 übertragbare Gästekarten
- 5-5½-Zimmer-Wohnung: maximal 6 übertragbare Gästekarten
- 6 Zimmer und mehr: maximal 7 übertragbare Gästekarten

4. Neuorganisation der Tourismusabteilung Klosters

Um den Tourismus Klosters weiterzuentwickeln, werden im Rahmen einer Neuorganisation der Abteilung Klosters zusätzliche Mitarbeiter mit neuen Aufgaben benötigt, welche im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen DDO und Gemeinde definiert sind. Weiter wird ein Tourismusrat eingesetzt, welcher die strategische Ausrichtung der Abteilung Klosters vorgibt.

Einsetzung eines Tourismusrats: Zusätzlich zu der oben genannten Reorganisation der Abteilung Klosters wird ein neues strategische Gremium in der Form eines Tourismusrats gebildet. Der Tourismusrat, welcher aus örtlichen Interessen- und Leistungsträgern gebildet wird, wird neu für die strategische Ausrichtung der Abteilung Klosters zuständig sein. Damit entsteht eine direkte Mitsprachemöglichkeit bei der Gestaltung der touristischen Zukunft von Klosters. Eine Geschäftsordnung für den Tourismusrat regelt die Details. Bis die neuen Strukturen umgesetzt und die Mitglieder des Tourismusrats ernannt sind, wird für eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren die bisherige Tourismuskommission «Klosters 2018» die Aufgaben des Tourismusrats interimistisch wahrnehmen.

Zusammensetzung Tourismusrat: Gemäss Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (ABGKAT) Art. 24:

*«Der durch den Gemeindevorstand gemäss Art. 21a GKAT eingesetzte Tourismusrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern aus Politik, **Zweitwohnungsbesitzern**, Hotellerie, Gewerbe, Bergbahnen, Sport und Kultur zu achten. Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung.»*

Wahl des Tourismusrates:

Bei erstmaliger Besetzung des Tourismusrats werden die Mitglieder durch den Gemeindevorstand auf Vorschlag der Tourismuskommission, welche mit Ernennung des Tourismusrats aufgelöst wird, ernannt.

Nach der Erstbesetzung erfolgt die Ernennung durch den Gemeindevorstand jeweils auf Vorschlag des Tourismusrates und unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Interessensgruppen aus den vorgenannten Kreisen.

Der Gemeindevorstand kann die Ernennung der ihm vorgeschlagenen Kandidaten bei Vorliegen von sachlichen Gründen ablehnen.

Kompetenzen Tourismusrat:

Der neue Tourismusrat wird die folgenden Aufgaben und Kompetenzen haben:

- **Strategische Führung der Abteilung Klosters;**
- **Festlegung der Event- und Produkte-Strategie für die Abteilung Klosters;**
- **Genehmigung Budget und Jahresrechnung, Finanzcontrolling der Abteilung Klosters von DDO;**
- **Beschlussfassung über Anträge der Direktion DDO;**
- **Jahresbericht zuhanden der Gemeinde Klosters-Serneus;**
- **regelmässiger strategischer Austausch mit einem Ausschuss des Verwaltungsrats von DDO;**
- **Mitsprache bei der Auswahl des Geschäftsführers Klosters, welcher durch DDO angestellt wird;**
- **sämtliche weiteren Entscheidungen und Handlungen, welche zur Erfüllung des Auftrags gemäss Art. 21a GKAT erforderlich sind.**

5. Wie sieht die neue Rechnung ab 1. November 2019 aus?

Das teilrevidierte Kurtaxengesetz tritt ab dem **1. November 2019** in Kraft, daher gilt **einmalig** eine Berechnungsperiode **vom 1. November 2019 bis zum 30. April 2020**.

Die bereits bezahlte Familienpauschale für die Kurtaxe vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2020 wird zu 50% zurückerstattet (01.11.2019 – 30.04.2020), und die neue Jahrespauschale zu 50% in Rechnung gestellt (01.11.2019 – 30.04.2020).

Beispiel: 1-Zimmerwohnung

Bezahlte Familienpauschale 2019/20 (1 Person)	CHF	150.00
Rückerstattung 50% von CHF 150.00 (01.11.2019 – 30.04.2020)	CHF	- 75.00
Neue Jahrespauschale 50% von CHF 300.00 (01.11.2019 – 30.04.2020)	CHF	+ 150.00
Differenz zu bezahlen:	CHF	75.00

Beispiel: 3 1/2-Zimmerwohnung

Bezahlte Familienpauschale 2019/20 (2 Personen)	CHF	300.00
Rückerstattung 50% von CHF 300.00 (01.11.2019 – 30.04.2020)	CHF	-150.00
Neue Jahrespauschale 50% von CHF 600.00 (01.11.2019 – 30.04.2020)	CHF	+ 300.00
Differenz zu bezahlen:	CHF	150.00

Beispiel: 6-Zimmerwohnung

Bezahlte Familienpauschale 2019/20 (3 Personen)	CHF	450.00
Rückerstattung 50% von CHF 450.00 (01.11.2019 – 30.04.2020)	CHF	- 225.00
Neue Jahrespauschale 50% von CHF 1'050.00 (01.11.2019 – 30.04.20)	CHF	+525.00
Differenz zu bezahlen:	CHF	300.00

Ab **1. Mai 2020 bis 30. April 2021 und in den folgenden Jahren** erfolgt die Abrechnung jährlich. Bei Kauf/Verkauf, bzw. Mietantritt oder Mietabgabe einer Wohnung wird pro Rata abgerechnet, jedoch mindestens die halbe Jahrespauschale.

Reduktion der Kurtaxe bei Vermietung

Wird die Wohnung/das Haus häufig vermietet, reduziert sich die Jahrespauschale:

- bei 10 Wochen und mehr: um 25%
- bei 20 Wochen und mehr: um 50%

Die Reduktion erfolgt auf schriftlichen Antrag des Eigentümers, der bis Mitte März eines Jahres bei der Destination Davos Klosters gestellt sein muss. Der Rabatt wird mit der Folgeperiode verrechnet.